



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Eisengießerei Baumgarte GmbH
Duisburger Straße 35
33647 Bielefeld

22. Oktober 2015

Seite 1 von 25

Aktenzeichen
700-53.0021/15/3.7.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei
– Austausch der Formanlage 1 –

I. Tenor

Auf den Antrag vom 03. März 2015 wird aufgrund der §§ 16 / 6 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Wesentliche Änderung durch:

- Austausch der vorhandenen Formanlage Künkel & Wagner – Vario-press durch eine neue Formanlage „HWS ZFA SD4“ des Herstellers Heinrich Wagner Sinto.

Standort:

Duisburger Straße 35, 3367 Bielefeld,
Gemarkung Brackwede, Flur 18, Flurstück 892.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333



Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes:

- Betriebszeiten (unverändert):
Ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- Leistungsdaten (unverändert):
Mit der Genehmigung ist keine Kapazitätserhöhung der Eisengießerei verbunden. Die genehmigte maximale Schmelzleistung der Schmelzanlage bleibt unverändert und dokumentiert die Kapazitätsbegrenzung des Gießereibetriebes.
- Konzentrationswirkung:
Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Eisengießerei wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.



IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

1. Mit dem Betrieb der geänderten Anlage darf erst begonnen werden, wenn der ergänzte / überarbeitete Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde.

Der vollständige AZB-Bericht ist der Bezirksregierung Detmold in zweifacher schriftlicher und einfacher elektronischer Form (pdf) vorzulegen.

Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen.

Es ist sicherzustellen, dass durch bauliche Maßnahmen, die für den Bericht über den Ausgangszustand erforderlichen Untersuchungen von Boden und Grundwasser nicht verhindert werden.

C) Auflagen und Hinweise des Kreises Lippe

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte,



sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Bodenschutz

3. Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer (bisher noch nicht bekannten) Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.
4. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 15 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) unaufgefordert vorzulegen.

Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52) in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



Luftreinhaltung

5. Die im Bereich der Kühlstreckenabsaugung der Formanlage 1 freiwerdenden Abgase und Stäube sind mechanisch zu erfassen, abzusaugen, und über die mit der Abgasrohrleitung betriebstechnisch verbundene Entstaubungsanlage (BE 4.13) mit einer Quelhöhe über Erdgleiche von 17 m über Erdgleiche – senkrecht nach oben - und mit einer Abgasgeschwindigkeit von mind. 7 m/s ins Freie zu leiten.
6. Die im Reingas enthaltenen Emissionen dürfen
 - bei staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 20 mg/m³
 - die Massenkonzentration an Formaldehyd und Phenol insgesamt den Wert von 20 mg/m³
 - die Massenkonzentration an Benzol den Wert vom 5 mg/m³

nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen für gasförmige Abgaskomponenten gelten jeweils vor Eintritt der Abgassammelleitung in die Abluftbehandlungsanlage.

7. Das Umfahren der Abgasreinigungsanlage (Bypassbetrieb) ist nur bei Notabfahrbetriebszuständen zulässig, bei denen das Abgas infolge Ausfalls der Stromversorgung, Ausfall der Saugzuggebläse oder Ausfall der Abgasreinigungsanlage nicht über die Abgasreinigungsanlage gefahren werden kann. Jeder Bypassbetrieb ist über Statussignale nach Datum, Zeit und Dauer zu erfassen und der Genehmigungsbehörde mit einer Ursachenbeurteilung zu übermitteln
8. Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) bzw. bei Geruchsemissionen auf das Volumen des feuchten Abgases im Betriebszustand. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.
9. Hinweis:

Die vorhandenen Objektabsaugungen im Bereich der Formanlage 3

- Ablufferfassung über Gießstrecke (BE 2.3.1)
- Ablufferfassung über Abkühlstrecke (BE 2.3.2)
- Ablufferfassung über Transport/ Kühlstrecke (BE 2.3.3)

sowie die vorhandenen



Seite 6 von 25 des Genehmigungsbescheides vom 22. Oktober 2015, Aktenzeichen 700-53.0021/15/3.7.1

- Ablufterfassungselemente der Durchlaufstrahltrommelanlage (BE 4.1)

sind weiterhin – unverändert - über die vorhandene Abgassammelleitung der Abgasbehandlungsanlage (Gewebefilter: BE 4.15) zur Reinigung zuzuführen.

Diskontinuierliche Emissionsmessungen

10. Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist durch einen nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration der Stoffe, für die in diesem Bescheid an diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen Emissionsbegrenzungen festgelegt sind messen zu lassen. (Abnahmemessung)

Bei den Emissionsmessungen ist die Quelle Q 1 (Tor 1) – BE 4.8 – messtechnisch mit zu berücksichtigen.

Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen (wiederkehrende Messungen)

Wiederkehrende Emissionsmessungen entfallen für die mit diesem Bescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen bei gasförmigen (organischen) Abgaskomponenten, wenn die Erstmessung (Abnahmemessung) der Massenkonzentrationen dieser Stoffe eine Massenkonzentration von $\leq 10\%$ der festgelegten Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

9. Für die Ermittlung der Emissionen sind, soweit noch nicht vorhanden, Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen“ einzurichten.
10. Mit der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein nach § 29 b BImSchG zugelassenes Messinstitut zu beauftragen.

Vor Beginn der Messungen ist durch das beauftragte Messinstitut ein Messplan zu erstellen, in dem Art und Umfang der beabsichtigten Messungen dargestellt sind.

11. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Insbesondere ist folgendes zu beachten:
 - Die Emissionsmessungen sind beim Abgießen in Formen, die mit nach dem Cold-Box Verfahren hergestellten Sandkernen bestückt sein müssen, durchzuführen.
 - Die betrieblichen Verfahrensparameter „Gießtemperatur“ und die mittlere Wandstärke des Gussmaterials sind bei den Emissionsmessungen festzuhalten und im Messbericht zu dokumentieren.



12. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN – Handbuchs "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probennahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.
13. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
14. Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
15. Durch eine entsprechende Beauftragung des nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
16. Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
17. Bei diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen können wiederkehrende Emissionsmessungen für staubförmige Emissionen entfallen, wenn durch andere Überwachungsmaßnahmen, z.B.:
 - Einbau von Messeinrichtungen zur Überwachung des Differenzdruckes zwischen Rohgas und Reingas oder
 - Einbau von durch das Bundesumweltministerium anerkannten, kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen zwischen Abgasfilter und Abgaskamin

sichergestellt werden kann, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dazu ist ein Antrag bei der Bezirksregierung Detmold mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

18. Der Hydraulikölkreislauf zwischen

- Hydraulikölrücklager, Pumpenstationen, Verteilernetz und Verbrauchs- und Arbeitsanschlüssen

ist eine gemeinsame Betriebseinrichtung zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten.

Die Betriebseinrichtungen dürfen in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen nach § 11 der VAWS über die mängelfreie Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 12 (1), Nr. 2 der VAWS vorliegt.

19. Zusätzlich zu den Prüfungen nach § 12 der VAWS durch Sachverständige sind die zugehörigen Anlagenteile (Rohrleitungen, Auffang- und Rückhalteeinrichtung) wöchentlich durch eigenes Personal durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit und die Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Arbeitsschutz

20. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
21. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisungen bedient,
 - sowie die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.
22. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, (z.B. Bühnen, Galerien usw.) müssen entsprechend den Anforderungen des Anhangs Nr.2.1 der ArbStättV gesichert sein.



23. Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten –ASR A2.3- "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" auszuführen.

Anmerkung:

Die lichte Höhe über Fluchtwegen muss mindestens 2,00 m betragen. -ASR A2.3 Nr.5 (4)-

24. In allen Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung – GefStoffV- in Form von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in unzulässiger Menge oder Konzentration auftreten bzw. entstehen können, ist durch Lüftungsmaßnahmen und/oder Einbau geeigneter Absaug-einrichtungen (z.B. Objektabsaugungen) sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.

E) Auflagen und Hinweise der Stadt Bielefeld

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher anzuzeigen - § 75 (7) BauO NRW -
2. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit beigefügtem Vordruck jeweils eine Woche vorher mitzuteilen - § 82 (2) BauO NRW -
3. Die in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. I / B 69 festgesetzten Lärm-Emissionskontingente LEK nach DIN 45 691 sind zu beachten und einzuhalten.
4. Kampfmittel
Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle Tel. 0521/51231 – oder die Polizei zu benachrichtigen
5. Brandschutz
Dem Brandschutzkonzept des Sachverständigen Herrn Dammeyer vom 07.08.2015 wird zugestimmt. Es ist Bestandteil der Genehmigung. Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.
6. Altlasten
Das o. a. Bauvorhaben befindet sich auf der im Altdeponienverzeichnis der Stadt Bielefeld unter der Bezeichnung AA 075 aufgeführten Altablagerung. Die Altablagerung besteht nach den bisher durchgeführten Untersuchungen überwiegend aus produktionsspezifischen Abfällen (Formsande und Aschen/Schlacken) der Fa. Baumgarte.
Der im Zuge der Erdarbeiten anfallende Aushub ist abfalltechnisch zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Umweltamt der Stadt Bielefeld 3 Werktage vorher anzuzeigen.



V. Begründung

1.

Mit dem Formblatt vom 03.03.2015 (Eingang am 04.05.2015) hat die Eisengießerei Baumgarte GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt. Gleichzeitig wurde gem. § 8 a des BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung der Maßnahmen im Fundament und Kellerbereich gestellt. (s. hierzu Bescheid vom 03.07.2015).

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Das hier zur Genehmigung anstehenden Vorhaben ist in der Anlage 1 (Liste UVP- pflichtiger Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 3.7.2 genannt und in der Spalte 1 mit A bezeichnet; d.h. es war im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 22.06.2015 bekanntgegeben.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen. Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen. Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar



- der Stadt Bielefeld (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz / Bodenschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 (Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz / Betriebssicherheit)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ (seit dem 28.05.2015 rechtsverbindlich) und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen nicht.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAWS geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Gießereiindustrie“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die hierzu vorliegenden Vollzugsempfehlungen beschränken sich auf den Schmelzbetrieb (der Stand der Technik hat sich hinsichtlich der Anforderungen der Nr. 5.4.3.7.1 der TA Luft für Schwefeloxide fortentwickelt). Für die hier in Rede stehende Änderung der Formanlage sind die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.



Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Der Entwurf des Ausgangszustandsberichts liegt vor und wurde diskutiert. In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der ergänzte Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Das Vorhaben wird auf den bereits in Anspruch genommenen Flächen durchgeführt. Schutzanforderungen sind in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt. Die Bescheide enthalten u.a. Anforderungen an die technische Ausführung der Fläche.

Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten.

Durch die dort geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Ergänzende Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden im Abschnitt IV D Nr. 18 und 19 sowie im Abschnitt VIII D Nr. 1 und 2 dieses Bescheides aufgenommen.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) dem Antragsteller auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.



C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i.V. mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und §4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine /Anlage zusammengefügt werden dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
2. Auf die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen LärmVibrationsArbSchV - Lärm- und Vibrations Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.
Insbesondere hat der Unternehmer danach die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Arbeitnehmer, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen, sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen, z. B. Lärminderungsmaßnahmen, Gehörschutz, Kennzeichnung der Lärmbereiche usw. zu veranlassen.

D) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAwS – VV-VAwS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entspr. DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAwS geregelt.



IX. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

Nummer	Bezeichnung
0	Anschreiben vom 29.04.2015, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag auf Genehmigung (Formulare 1 bis 5)
2	Erläuterung des Vorhabens
3	Antrag gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG
4	Antrag gemäß § 8a BImSchG
5	Begründung zum Antrag
6	Grundplan
7	Lageplan (topografische Karte)
8	Liegenschaftskarte, Berechnung der Rohbaukosten, Masterplan Neubau Formanlage M 1:200, Masterplan Neubau Hydraulik und Elektroraum M 1:100, Absendung Sohle im Bereich neue Formanlage M 1:50, Stellungnahme zum baulichen Brandschutz, Feuerwehrpläne (Geschossplan EG, Geschossplan EG 3), Flucht- und Rettungsplan.
9	UVP-Checkliste
10	Zeichnung ZFA SD4 mit Aufstellung
11	Beschreibung ZFA SD4
12	Statik ZFA SD4 (wird nachgereicht)
13	Fundament plan (wird nachgereicht)
14	Schallgutachten
15	Einschätzung der Fachkraft für Arbeitssicherheit
16	Prospekt Gießerei



Anlage B: Anlagedaten

Die Gießerei erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung der genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit 1- Schmelzbetrieb (Bestand)

BE 1.1 Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen (Bestand)

Fassungsvermögen:	10.000 kg
Schmelzleistung:	11.800 kg/h
Abgasreinigung:	Gewebefilter BE 4.12
Energieversorgung:	Umrichter, Drehstrom-Stromrichtertransformator (gemeinsam mit BE 1.2)
Rückkühlanlage:	Kühlturm mit geschlossenem Kreislauf (gemeinsam mit BE 1.2)

BE 1.2 Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen (Bestand)

Fassungsvermögen:	10.000 kg
Schmelzleistung:	11.800 kg/h
Abgasreinigung:	Gewebefilter BE 4.12
Energieversorgung:	Umrichter, Drehstrom-Stromrichtertransformator (gemeinsam mit BE 1.1)
Rückkühlanlage:	Kühlturm mit geschlossenem Kreislauf (gemeinsam mit BE 1.1)

BE 1.3 Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen (Bestand)

Fassungsvermögen:	6.000 kg
Schmelzleistung:	6.000 kg/h
Abgasreinigung:	Gewebefilter BE 4.12
Energieversorgung:	Umrichter, Drehstrom-Stromrichtertransformator

BE 1.4 Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen (Bestand)

Fassungsvermögen:	6.000 kg
Schmelzleistung:	6.000 kg/h
Abgasreinigung:	Gewebefilter BE 4.12
Energieversorgung:	Umrichter, Drehstrom-Stromrichtertransformator

**Betriebseinheit 2 - Formerei (Bestand; Änderung)****BE 2.1** Formanlage Nr. 1 (Änderung)

Kastengröße: 800mm x 650mm x 250 +50 (-100)/ 250mm
Hersteller/Typ: Heinrich Wagner Sinto, HWS ZFA SD4
Leistung: 180 Formen/h
Sandverbrauch: 82 t/h

BE 2.1.1 Gießstrecke Formanlage 1

Abluftvolumen: 15.000m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.8

BE 2.1.2 Kühlstrecke (Kühlbahnhof) Formanlage 1

Abluftvolumen: 30.000 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.13

BE 2.1.3 Guß/Sandtrennung, Sandtransport Formanlage 1

Abluftvolumen: 42.000m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.8

BE 2.2 Formanlage 2 (Bestand)

Kastengröße: 2.000mm x 1.500mm x 325+50/275mm
Hersteller/Typ: HWS Typ DAFM-S8 SEIATSU
Leistung: 20 Formen/h
Sandverbrauch: 55 t/h

BE 2.2.1 Gießstrecke Formanlage 2

Abluftvolumen: 15.000m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.14

BE 2.2.2 Kühlstrecke Formanlage 2

Abluftvolumen: 15.000m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.14

**BE 2.2.3** Guß/Sandtrennung, Sandtransport Formanlage 2

Abluftvolumen: 26.000m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.9

BE 2.3 Formanlage 3 Disamatic (Bestand)**BE 2.3.1** Gießstrecke Formanlage Disamatic

Abluftvolumen: 18.400 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.15

BE 2.3.2 Kühlstrecke, Ausleerung Formanlage Disamatic

Abluftvolumen: 30.000 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.15

BE 2.3.3 Fördereinrichtungen/Kühlen Formanlage Disamatic

Abluftvolumen: 11.000m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.15

Betriebseinheit 3 Kernmacherei, Sandaufbereitung (Bestand)**BE 3.1** Sandaufbereitung Naßguß

Hersteller/Typ: Webac
Bauart: Speedmullor
Leistung: 130 t/h
Abluftvolumen: 85.950 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.14

BE 3.2 Sandaufbereitung Furansand (entfällt)**BE 3.3** Sandaufbereitung Kernsand

Hersteller/Typ: Fa. Seegab
Bauart: Promix
Leistung: 3,5 t/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.10

BE 3.4 Handformerei (außer Betrieb)**BE 3.5** Kernmacherei – Hand (außer Betrieb)

**BE 3.6** Kernmacherei – (Verfahren: Cold-Box / CO²)bei Cold-Box-Verfahren: ablufttechnischer Anschluss an zentrale Abgasreini-
gungsanlage: BE 3.7

- 3.6.1** Hersteller/Typ: Röperwerk - Röper 25 (EB Nr. 1)
Baujahr: 1979
Schussvolumen: 25 l
- 3.6.2** Hersteller/Typ: Laempe LL 20 (EB Nr. 2)
Baujahr: 2007
Schussvolumen: 20 l
- 3.6.3** demontiert in 2008
- 3.6.4** Hersteller/Typ: Laempe LL 20 (EB Nr. 4)
Baujahr: 2006
Schussvolumen: 20 l
- 3.6.5** Leerstelle
- 3.6.6** Hersteller/Typ: Laempe L20 (EB Nr. 6)
Baujahr: 1989
Schussvolumen: 20 l
- 3.6.7** Hersteller/Typ: Laempe L 10 (EB Nr. 7)
Baujahr: 1983
Schussvolumen: 10 l
- 3.6.8** Hersteller/Typ: IMF (Hersteller jetzt: Bicolor) (EB Nr. 8)
Baujahr: 2002
Schussvolumen: 18 l
- 3.6.9** Hersteller/Typ: Laempe LKV (EB Nr. 9)
Baujahr: 1983
Schussvolumen: 2,5 l
- 3.6.10** Hersteller/Typ: AHB 30 (EB Nr. 10)
Baujahr: 2002
Schussvolumen: 30 l
- 3.6.11** Hersteller/Typ: Laempe L 50 (EB Nr. 11)
Baujahr: 2001
Schussvolumen: 50 l



- 3.6.12** Hersteller/Typ: Bicolor 30 (EB Nr. 12)
 Baujahr: 1999
 Schussvolumen: 30 l
- 3.6.13** Hersteller/Typ: Bicolor 30 (EB Nr. 13)
 Baujahr: 1999
 Schussvolumen: 30 l
- 3.6.14** Hersteller/Typ: AHB 18 (EB Nr. 14)
 Baujahr: 2003
 Schussvolumen: 18 l
- 3.6.15** Hersteller/Typ: Laempe (EB Nr. 15)
 Baujahr: 2008
 Schussvolumen: 50 l
- 3.6.16** Hersteller/Typ: Reißaus&Baumberg KSA 20/30 (EB Nr. 3)
 Baujahr: 2011
 Schussvolumen: 30 l

BE 3.7 Abgasbehandlung für Cold-Box-Kernherstellungsverfahren

Typ: Abluftwäscher
 Bauart: ARASIN
 Verfahren: Katalysatorneutralisation (DMEA) mit H₂SO₄ als
 Waschflüssigkeit

Betriebseinheit 4 - Putzerei und Abgasbehandlungsanlagen

BE 4.1 Durchlaufstrahltrommel

Hersteller/Typ: BMD – DT 14
 Leistung: max. 14 t/h
 Abluftvolumen: 20.000 m³/h
 Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.15

BE 4.2 Muldenband – Strahlmaschine (entfällt)

BE 4.3 Strahlmaschine

Hersteller/Typ: BMD-Putzhaus HPH 26/30
 Leistung: 10 t/h
 Abluftvolumen: 20.000 m³/h
 Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.11



BE 4.4 Strahlmaschine Drehteller (entfällt)

BE 4.5 Putzerei, bestehend aus

Putzkabine	3.600 m ³ /h	
Handstrahlplatz	<u>1.200 m³/h</u>	
	4.800 m ³ /h	angeschlossen an BE 4.10
Sandtransport	4.000 m ³ /h	
Schweißkabine	3.600 m ³ /h	
Kontroll- und Schleifplätze	1.400 m ³ /h	
Schleifböcke	2.200 m ³ /h	
automat. Schleifmaschine	1.400 m ³ /h	
2 Putzplätze	6.000 m ³ /h	
4 Schleifböcke	<u>4.400 m³/h</u>	
	23.000m ³ /h	angeschlossen an BE 4.15

BE 4.6 Taucherei (entfällt)

BE 4.7 Trockenöfen, bestehend aus

1 Glühofen HGH 5 (entfällt)

1 Kerntrockenofen

Leistung: 2,5 t/h (Chargengewicht)

Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.14

1 Kerntrockenofen

Leistung: 3,5 t/h (Chargengewicht)

Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.10

Filteranlagen (Bestand)

BE 4.8 Gewebefilteranlage I (Tor 1)

angeschlossen: BE 2.1.1, BE 2.1.3, BE 4.2, BE 4.4, BE 4.5

Abluftvolumen: 77.600 m³/h

Bezeichnung des Kamins: Q 1

Kaminhöhe: 20m

**BE 4.9 Gewebefilteranlage II (Tor 2)**

angeschlossen: BE 2.2.1, BE 2.2.2, BE 2.2.3, BE 4.5
Abluftvolumen: 79.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 2
Kaminhöhe: 20m

BE 4.10 Gewebefilteranlage III

angeschlossen: BE 3.3, BE 4.7
Abluftvolumen: 101.500 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 12
Kaminhöhe: 26 m

BE 4.11 Gewebefilteranlage (BMD Putzhaus HPH 26/30)

angeschlossene BEen: BE 4.3
Abluftvolumen: 31.800 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 8
Kaminhöhe: 17m

BE 4.12 Gewebefilteranlage

angeschlossene BEen: BE 1.1 – BE 1.4
Abluftvolumen: 90.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 5
Kaminhöhe: 26m

BE 4.13 Gewebefilteranlage Neotechnik

angeschlossen: BE 2.1.2
Abluftvolumen: 30.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 11
Kaminhöhe: 17 m

BE 4.14 Gewebefilteranlage 7 (Sandaufbereitung)

angeschlossen: BE 3.1
Abluftvolumen: 113.950 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 7
Kaminhöhe: 20m

**BE 4.15 Gewebefilteranlage**

angeschlossen: BE 2.3.1, BE 2.3.2, BE 2.3.3, BE 4.1
Abluftvolumen: 120.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 4
Kaminhöhe: 20m

BE 4.16 Nebenbetriebe

- Modellbau
- Modellager
- Instandhaltung
- Mechanische Bearbeitung

Betriebseinheit 5 – Oberflächenbehandlung**BE 5.1 Lackieranlage**

Typ: Spritzkabine mit Bodenabsaugung und Trockenabscheider

Abluftvolumen Spritzkabine: 13.000 m³/h
Abluftvolumen Abdunststrecke: 2.700 m³/h
Abluftvolumen Trockenstrecke: 500 m³/h
Abluftvolumen Kühlstrecke: 5.000 m³/h

Einsatz: Grundierfarben auf Basis organischer Lösemittel
Filter: Feststoffabscheider im zusammengefassten Abluftstrom

Abgaskamin: Q 10
Kaminhöhe: 17 m ü.E.



Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
LABO Arbeitshilfe	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
bdguss	Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes über Boden und Grundwasser in Betrieben der Gießerei-Industrie